

Vereinssatzung
FANFARENZUG DER RENNSTADT HOCKENHEIM E.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein wurde im Spätsommer des Jahres 1954 gegründet und führt den Namen „Fanfarenzug der Rennstadt Hockenheim e.V.“. Er hat seinen Sitz in Hockenheim. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Schwetzingen eingetragen.

§ 2

Zweckbestimmung

1. Sein Zweck ist nicht auf dem Wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Parteipolitische und konfessionelle Bindungen werden nicht eingegangen.
2. Seiner Aufgabe wird der Verein gerecht durch:
 - a) Pflege und Erhaltung historischer und moderner Fanfarenmusik.
 - b) Austragung und Mitwirkung von bzw. bei Fanfarenzugtreffen vom Verband Südwestdeutscher Fanfarenzüge.
 - c) Mitwirkung bei Veranstaltungen gemeinnütziger und kultureller Art im In- und Ausland.
3. Beim Ausscheiden aus der Aktivität gehen vereinseigene Gegenstände (Uniformen und Instrumente usw.) automatisch dem Verein wieder zu.

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Ihrem Ausscheiden aus dem Verein außer etwaiger Sacheinlagen nichts aus dem Vermögen des Vereins.

4. Dem Fanfarenzug der Rennstadt Hockenheim e.V. ist es im Bereich seiner Aufgaben erlaubt bzw. freigestellt, Schüler und Jugendliche auszubilden und zu fördern. Ziel dieser Jugendabteilung (Untergruppe) sind die unter Absatz 2, Punkt a – c festgelegten Aufgaben.

Bei Übernahme von Schüler oder Jugendlichen in den Seniorenzug erhalten diese das aktive Wahlrecht, d.h. Sie sind stimmberechtigt.

5. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Aktive Mitglieder, Senioren
- b) Aktive Mitglieder, Schüler und Jugend
- c) Passive Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Jeder kann aktives Mitglied werden. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft zusammen mit den musikalisch Verantwortlichen. (Musikalischer Leiter und 1.Zugführer)
- b) Passives Mitglied kann eine Person werden, welche die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne aktiv mitzuwirken. Über ihre Aufnahme entscheidet die Vorstandsschaft. Bei der Aufnahme von Mitgliedern während des Geschäftsjahr wird der volle Jahresbeitrag erhoben.
- c) Jedes Mitglied erhält nach seiner Aufnahme eine Vereinssatzung.
- d) Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um die Fanfarenmusik bzw. um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch den Gesamtvorstand.
Außerdem werden Mitglieder nach 40-jährigem aktiven Mitwirken zum Ehrenmitglied ernannt.
Die Ehrung erfolgt im Rahmen einer dazu geeigneten Festveranstaltung. Bei der Ernennung zum Ehrenmitglied werden dem Geehrten neben der gerahmten Ehrenurkunde sowie dessen Lebensgefährte/in ein Präsent überreicht.
Die Ehrung nimmt der 1. bzw. 2.Vorsitzende vor. Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied erlischt die Beitragspflicht.

-5-

Pflichten der Mitglieder

- 1. Die aktiven Mitglieder verpflichten sich, regelmäßig an den Probenstunden teilzunehmen, die Interessen des Vereins innerhalb und außerhalb des aktiven

-2-

Zusammensein zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Vereins förderlich ist. Aktive Mitglieder, die ohne triftigen Grund den wöchentlichen Probenstunden mehr als drei Monate ununterbrochen fernbleiben, werden nach diesem Zeitpunkt als passive Mitglieder geführt. Bei zu geringem Probenbesuch entscheidet die Vorstandschaft über den weiteren Verbleib als aktives Mitglied. Notwendige Abwesenheit eventuell durch Lehrgänge, Schulbesuch, Schichtarbeit usw. sind zu berücksichtigen. Diese Zeit der Abwesenheit wird als aktiv angerechnet.

Standartenträger und Fahnschwinger gelten, obwohl sie die Proben nicht regelmäßig besuchen, als aktive Mitglieder.

Jedes Mitglied ist weiterhin verpflichtet, das Eigentum des Vereins zu schützen und die Beschlüsse der Vorstandschaft zu unterstützen.

2. Die aktiven Mitglieder verpflichten sich, die Uniform des Fanfarenzuges der Rennstadt Hockenheim e.v. nur zum Zwecke eines Auftrittes zu benutzen.
3. Die passiven Mitglieder verpflichten sich, die Interessen und Belange des Vereins zu unterstützen.

§ 6

Rechte der Mitglieder

1. Jedes aktive Mitglied hat bei seiner Hochzeit (auch Silber und Gold) Anspruch auf musikalische Umrahmung der Feier.
Für besondere Verdienste können aktive Mitglieder zum Ehrenmitglied ernannt werden. (§ 4 d)
Außerdem werden sie bei ununterbrochen aktiven mitwirken innerhalb des Zuges (Schüler oder Senioren) nach zehn Jahren mit der Vereinsehrennadel in „Silber“ ausgezeichnet. Aktive Mitglieder werden nach 25-jährigem Mitwirken im Verein mit der Vereinsehrennadel in „Gold“ ausgezeichnet. Gleichzeitig wird dem Mitglied eine Ehrenurkunde überreicht.

Beim Tod eines aktiven Mitgliedes sowie eines Ehrenmitglied wird dem Verstorbenen wie nachstehend die letzte Ehre erwiesen:

- a) Die Aktiven Mitglieder des Vereins nehmen geschlossen in Uniform, ohne Instrumente und ohne besondere Trauerzeichen an der Beisetzung teil. Eine musikalische Umrahmung der Trauerfeierlichkeiten durch den gesamten Zug bzw. einen Solisten ist nicht ausgeschlossen.
- b) Die Standarte (mit Trauerflor) sowie drei bis vier Landsknechtstrommler werden auf dem Weg zum Grab mitgeführt. Auf dem Weg zum Grabe wird ein von den Trommlern ein Trauermarsch geschlagen.
- c) Nach dem Nachruf des Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter (falls gewünscht) wird die Standarte unter leichtem Trommelwirbel in das offene Grab gesenkt.
- d) Die Kosten für Kranz und Nachruf werden vom Verein getragen.

2. Bei der Hochzeit, auch Silber und Gold, eines passiven Mitglied wird dem betreffenden auf Wunsch ein Ständchen dargebracht.
Für besondere Verdienste können passive Mitglieder zum Ehrenmitglieder ernannt werden. (§ 4)
Passive Mitglieder werden nach 25-jähriger Vereinszugehörigkeit mit der Ehrennadel in Silber und nach 40-jähriger Vereinszugehörigkeit mit der Ehrennadel in Gold ausgezeichnet.
Nach 50 Jahren passiver Mitgliedschaft werden sie zum Ehrenmitglied ernannt.
Beim Ableben eines passiven Mitglied erweist der Verein dem Verstorbenen die letzte Ehre durch Nachruf sowie der Beteiligung an der Begräbnisfeier mit Kranzniederlegung, jedoch ohne Uniform.
3. Einmal jährlich gedenkt der Verein in einer Totengedenkfeier mit musikalischer Umrahmung all seiner verstorbenen Mitglieder, Freund und Gönner.

§ 7

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Vorstandschaft erfolgen, jedoch muss der Mitgliedsbeitrag (§ 8) bis zum Austritt bezahlt werden.

Die Vorstandschaft kann Mitglieder unter folgenden Voraussetzungen von der Mitgliedschaft ausschließen:

1. Bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder des Verband Südwestdeutscher Fanfarenzüge.
2. Bei Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr trotz wiederholter Zahlungsaufforderung.

Mitglieder, die von der Vorstandschaft ausgeschlossen sind, steht die Berufung bei der nächsten ordentlichen Hauptversammlung zu. Die Entscheidung der ordentlichen Hauptversammlung ist endgültig und bindend.

§ 8

Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist verpflichtet. Den von der ordentlichen Hauptversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu zahlen. Den Zahlungsmodus bestimmt die ordentliche Hauptversammlung. Diese Regelung gilt in gleichen Maße auch für die Schüler- und Jugendabteilung.

§ 9

Die Vorstandschaft

Zur Leitung der organisatorischen Angelegenheiten wählt die Hauptversammlung die alljährlich stattfindet, eine Vorstandschaft, die sich wie folgt zusammensetzt:

01. Vorsitzender und Geschäftsführer
02. Stellvertretender Vorsitzender und Geschäftsführer
03. Musikalischer Leiter (§ 13 Pkt. 09)
04. Schriftführer und Pressewart
05. Kassier
06. Zugführer
07. Jugendorchesterleiter
08. Übungsleiter der Trommler und dessen Stellvertreter
09. Jugendleiter
10. Aktiver Beisitzer
11. Passiver Beisitzer
12. Vergnügungsausschuss - Vorsitzender

Die Vorsitzenden (§ 9 Absatz 1, Ziffer 1 und 2) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB und zwar allein.

§ 10

Die ordentliche Hauptversammlung

1. Außer der Wahl der Vorstandschaft obliegt der ordentlichen Hauptversammlung folgende Aufgabe:
 - a) Der Vorsitzende erstattet in der Hauptversammlung einen Jahresbericht, der Kassier einen Bericht über die Kassenlage, der musikalische Leiter und der Zugführer über die musikalische Arbeit des abgelaufenen Jahres, sowie der Jugendleiter und der Vergnügungsausschuss – Vorsitzende einen entsprechenden Jahresbericht. Die Entlastung des Kassiers erfolgt durch die Kassenprüfer.
 - b) Weiterhin obliegt der Hauptversammlung die Wahl von zwei Rechnungsprüfer, Vereinskurieren und Unterkassieren.
 - c) Erledigung der gestellten Anträge
 - d) Zur Durchführung der Wahlen wird von den erschienenen Mitgliedern ein Wahlausschuss bestehend aus drei Mitgliedern gebildet. Diese leiten die Wahl der gesamten Vorstandschaft. Sollte bei dieser Hauptversammlung keine Vorstandschaft zustandekommen, bleibt der Wahlausschuss im Amt bis eine neue Hauptversammlung einberufen und durchgeführt ist. In diesem Fall leitet die bisherige Vorstandschaft bis zur nächsten Hauptversammlung, die innerhalb von sechs Wochen erfolgen muss die

Geschäfte kommissarisch weiter. Der Termin für die Versammlung wird den Mitgliedern mindestens acht Tage vorher durch schriftliche Benachrichtigung mit Angabe von Ort und Zeit sowie der Tagesordnung bekanntgegeben.

2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Nach Bedarf kann die Vorstandschaft neben der regelmäßig stattfindenden Hauptversammlung Mitgliederversammlungen einberufen. Sie muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung einer Mitglieder - versammlung bei der Vorstandschaft schriftlich beantragt. In Diesem Falle muss die Vorstandschaft dem Ersuchen innerhalb von sechs Wochen stattgeben. Der Termin für die Versammlung wird den Mitgliedern mindestens acht Tage vorher durch schriftliche Benachrichtigung mit Angabe von Ort und Zeit sowie der Tagesordnung bekanntgegeben.

§ 11

Ablauf der Versammlung

Die ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Versammlung (§ 10 Absatz 1 und 2) ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschluss der Auflösung des Vereins (§ 14) werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist eine nochmalige Durchführung der Wahl notwendig.

Stimmberechtigt sind alle Aktiven, Passiven und Ehrenmitglieder. Mitglieder des Schüler und Jugendfanfarenzug sind nicht stimmberechtigt. Ihre Interessen werden vom Jugendleiter vertreten.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge sind mindestens vier Tage vor der Versammlung dem 1.Vorsitzenden schriftlich und begründet einzureichen. Über die Beschlüsse in der Haupt- und Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter, den Wahlleitern und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr geht vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 13

Wahlordnung

01. Wahl des 1.Vorsitzenden und Geschäftsführer

Der 1.Vorsitzende ist der geschäftsführende Repräsentant des Gesamtvereins, den er zusammen mit der Gesamtvorstanschaft führt und nach außen vertritt.

Er wird von der Hauptversammlung vorgeschlagen und mit Stimmenmehrheit gewählt.

02. Wahl des 2.Vorsitzenden

Der 2.Vorsitzende ist bei Verhinderung des 1.Vorsitzenden zusammen mit der Gesamtvorstanschaft für die Führung und Verwaltung des Gesamtverein verantwortliche. Er wird von der Hauptversammlung vorgeschlagen und mit Stimmenmehrheit gewählt. Er kann außerdem noch folgende Vorstandsposten bekleiden:

Jugenorchesterleiter, Übungsleiter der Trommler, Jugendleiter sowie Vergnügungsausschuss - Vorsitzender.

03. Wahl des Kassiers

Der Kassier ist der Verwalter und Sachbearbeiter der finanziellen Angelegenheiten des Gesamtvereins.

Er wird von der Hauptversammlung vorgeschlagen und mit Stimmenmehrheit gewählt.

04. Wahl des Schriftführer

Er wird von der Hauptversammlung vorgeschlagen und mit Stimmenmehrheit gewählt.

05. Wahl des Zugführers (stellvertretender musikalischer Leiter)

Der Zugführer ist zusammen mit dem musikalischen Leiter für den gesamten musikalischen Bereich des Vereins verantwortlich. Er wird von den aktiven Mitgliedern vorgeschlagen und von der Hauptversammlung mit Stimmen - mehrheit gewählt.

06. Wahl des Übungsleiter der Trommler

Der Übungsleiter der Trommler ist zusammen mit dem musikalisch Leiter, in Abwesenheit mit dem Zugführer für die musikalische Betreuung der Trommler verantwortlich. Außerdem obliegt ihm die Ausbildung der Nachwuchstrommler. Er wird von den aktiven Trommler vorgeschlagen und von der Hauptversammlung mit Stimmenmehrheit gewählt.

07. Wahl des Jugendorchesterleiter

Der Jugendorchesterleiter ist insbesondere für die Ausbildung der Schüler und Jugendliche verantwortlich. Er kann aber auch mit der musikalischen Gesamtführung des Vereins betraut werden falls dies erforderlich werden sollte. Er wird von den Aktiven Mitgliedern vorgeschlagen und von der Hauptversammlung mit Stimmenmehrheit gewählt.

08. Wahl des aktiven und passiven Beisitzer

Diese werden von der Hauptversammlung vorgeschlagen, wobei man den Status eines aktiven bzw. passiven Mitglied berücksichtigen sollte, und mit Stimmenmehrheit gewählt.

09. Musikalischer Leiter

Der musikalisch Leiter ist verantwortlich für den gesamten musikalischen Bereich, d.h. von der Komposition über das Arrangement bis zur Aufführung. Er ist stimmberechtigtes Organ in der Vorstandschaft gemäß § 9 lfd. Nr. 03 und zusammen mit dem 1.Vorsitzenden und Zugführer verantwortlich für die Abwicklung von Verpflichtungen, was die musikalischen Belange betrifft. Der musikalische Leiter wird von der Vorstandschaft in Einvernehmen mit den aktiven Mitgliedern verpflichtet.

10. Jugendleiter

Der Jugendleiter zeichnet sich, zusammen mit der Gesamtvorstandschaft, verantwortlich für die Betreuung der Schüler und Jugendliche im Fanfarenzug. Er ist stimmberechtigtes Mitglied in der Vorstandschaft und kann ohne Einschränkung weitere Vorstandsposten begleiten. Er wird von der Hauptversammlung vorgeschlagen und mit Stimmenmehrheit gewählt.

11. Vergnügungsausschuss - Vorsitzender

Er wird von der Hauptversammlung vorgeschlagen und mit Stimmenmehrheit gewählt.

12. Vorschläge zu einem Vorstandsmitgliedposten sollen erst nach eingehender sachlicher und kameradschaftlicher Überlegung vorgebracht werden.

13. Vorgeschlagene Mitglieder sollen sich ihrer Berufung erst überlegen und abwägen, ob sie die mit dem entsprechenden Posten verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen bewältigen und zum Wohle des Vereins ausüben können, bevor sie sich zur Wahl Stellen.

14. Die Wahl der gesamten Vorstandschaft findet in geheimer Abstimmung statt. Bei der Ausfüllung des Stimmzettel werden nur Stimmzettel mit Namensnennung berücksichtigt. Jeder Stimmzettel mit anderen Angaben oder Bemerkungen wird als „Ungültig“ gezählt. Es kann Jedoch, wenn kein Einspruch vorliegt, per Akklamation gewählt werden.

15. Wahl in Abwesenheit

In Abwesenheit können sich Mitglieder zur Wahl stellen, wenn sie vor der Wahl einem amtierenden Vorstandsmitglied verbindlich mitteilen, dass sie sich für einen bestimmten Vorstandsposten zur Wahl stellen. Gewählt wird dieser Vorstandsposten gemäß oben aufgeführten Punkten.

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Verein erfolgt, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer ordentlichen oder außer - ordentlichen Mitgliederversammlung fassen und die Vereinsauflösung als Tagesordnungspunkt in der Einladung aufgeführt war.

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden. Soweit dies aus Einlagen der Mitglieder (Darlehen, Anteilsscheine oder ähnliches) besteht, kann es in Höhe dieser Einlagen zurückgezahlt werden.

Die Schlußversammlung hat über die gemeinnützige Verwendung zu beschließen. Um die Gemeinnützigkeit zu wahren, darf der Beschluß über die Verwendung des Reinvermögens erst durchgeführt werden, wenn die Durchführung vom Finanzamt Schwetzingen genehmigt ist.

§ 15

Schadenshaftung

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, oder ein Mitglied der Vorstandschaft oder ein aktives Mitglied während eines Auftritts oder ihm zustehende Verrichtungen, begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlungen einem Dritten gegenüber zufügt.

§ 16

Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Der Termin für diese Versammlung wird den Mitgliedern mindestens acht Tage vorher durch schriftliche Benachrichtigung mit Angabe von Ort und Zeit sowie der Tagesordnung gegeben.

§ 17

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung hat die ordentliche Hauptversammlung vom 14. April 1973 beschlossen. Sie ist sofort in Kraft getreten.

Die von den folgenden Hauptversammlungen beschlossenen Änderungen sind bis zum 25. März 2011 in dieser Satzung berücksichtigt.

FANFARENZUG DER RENNSTADT HOCKENHEIM E.V.

**Rainer Saß
1.Vorsitzender**

**Dr. Ole Jakubik
2.Vorsitzender**